

Brüssel, den 16. Oktober 2014 (OR. en)

14410/14 ADD 1

AGRILEG 203

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	14. Oktober 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D035527/03 ANHANG I
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) Nr/ DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte für Arsen, Fluor, Blei, Quecksilber, Endosulfan und Samen von Ambrosia

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D035527/03 ANHANG I.

Anl.: D035527/03 ANHANG I

14410/14 ADD 1 ar DG B 2 **DE**



Brüssel, den XXX SANCO/10655/2014 ANNEX (POOL/E3/2014/10655/10655-EN ANNEX.doc) D035527/03 [...](2014) XXX draft

ANNEX 1

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte für Arsen, Fluor, Blei, Quecksilber, Endosulfan und Samen von Ambrosia

ANHANG

Änderungen des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG

Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG wird wie folgt geändert:

(1) Abschnitt I Zeile 1, Arsen, erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
"1. Arsen ⁽¹⁾	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	2
	ausgenommen:	
	- Grünmehl, Luzernegrünmehl und Kleegrünmehl sowie Zuckerrübentrockenschnitzel und getrocknete Zuckerrübenmelasseschnitzel	4
	- Palmkernkuchen	$4^{(2)}$
	- Phosphate, kohlensaurer Algenkalk	10
	- Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat ⁽¹⁰⁾ , kohlensaurer Muschelkalk	15
	- Magnesiumoxid, Magnesiumcarbonat	20
	- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene	$25^{(2)}$
	Erzeugnisse	$40^{(2)}$
	- Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel- Ausgangserzeugnisse	50
	Als Tracer verwendete Eisenpartikel	30
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen,	30
	ausgenommen:	50
	- Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat, Kupfer(II)-carbonat, Di- Kupferchlorid-tri-Hydroxid, Eisencarbonat	100
	- Zinkoxid, Mangan(II)-oxid, Kupfer(II)-oxid	4
	Ergänzungsfuttermittel,	
	ausgenommen:	12
	- Mineralfuttermittel	
	- Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-	10 ⁽²⁾
	Ausgangserzeugnisse enthalten	30
	- Retardierende Formulierungen für besondere	
	Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten	2
	Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt	$10^{(2)}$
	Alleinfuttermittel,	
	ausgenommen:	

- Alleinfuttermittel für Fische und Pelztiere	10 ⁽²⁾ "
- Alleinfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse enthalten	

(2) Abschnitt I Zeile 3, Fluor, Zeile 4, Blei, und Zeile 5, Quecksilber, erhalten folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
,,3. Fluor ⁽⁷⁾	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	150
	ausgenommen:	
	- Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs, ausgenommen Meereskrebstiere, wie z.B. Krill, kohlensaurer Muschelkalk	500 3000
	- Meereskrebstiere, wie z. B. Krill	2000
	- Phosphate	350
	- Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat ⁽¹⁰⁾	600
	- Magnesiumoxid	1000
	- kohlensaurer Algenkalk	3000
	Vermiculit (E 561)	
	Ergänzungsfuttermittel	500
	- mit ≤ 4 % Phosphor ⁽⁸⁾	125 je 1 % Phosphor ⁽⁸⁾
	- mit > 4 % Phosphor ⁽⁸⁾	150
	Alleinfuttermittel,	
	ausgenommen:	100
	- Alleinfuttermittel für Schweine	350
	- Alleinfuttermittel für Geflügel (außer Küken) und Fische	250
	- Alleinfuttermittel für Küken	
	- Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	30
	laktierend	50"
	sonstige	

,,4. Blei ⁽¹¹⁾	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	10
	ausgenommen:	
	- Grünfutter ⁽³⁾	30
	- Phosphate, kohlensaurer Algenkalk und kohlensaurer	15
	Muschelkalk	20
	- Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat ⁽¹⁰⁾	5
	- Hefen	
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen,	100
	ausgenommen:	400
	- Zinkoxid	200
	- Mangan(II)-oxid, Eisencarbonat, Kupfer(II)-carbonat	
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel und Trennmittel,	30
	ausgenommen:	60
	- Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs, Natrolith-Phonolith	200
	Vormischungen ⁽⁶⁾	10
	Ergänzungsfuttermittel,	
	ausgenommen:	15
	- Mineralfuttermittel	
	- Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke	60
	mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für	5
	Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt	
	Alleinfuttermittel	
5.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	0,1
Quecksil	ausgenommen:	
ber ⁽⁴⁾	- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene	$0,5^{(12)}$
	Erzeugnisse	0,3
	- Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat ⁽¹⁰⁾	0,1
	Mischfuttermittel,	- ,-
	ausgenommen:	0,2
	- Mineralfuttermittel	0,2
	- Mischfuttermittel für Fische	0,3"
	- Mischfuttermittel für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere	5,5

(3) Die folgenden Endnoten 11 und 12 werden am Ende des Abschnitts I eingefügt:

"(11) Die Höchstgehalte für Blei in kaolinitischem Ton und in kaolinitischen Ton enthaltenden Futtermitteln beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Blei, wobei 30 Minuten lang in Salpetersäure (5 Gew.-%) bei Siedetemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.

(12) Der Höchstgehalt gilt auf Frischgewichtbasis für Fisch und sonstige Wassertiere sowie den daraus gewonnene Produkte, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere bestimmt sind."

(4) Abschnitt IV Zeile 6, Endosulfan, erhält folgende Fassung:

	"Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
6.	Endosulfan (Summe aus alpha-	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und	0,1
	und beta-Isomeren und aus	Mischfuttermittel	
	Endosulfansulfat, ausgedrückt	ausgenommen:	
	als Endosulfan)	- Baumwollsamen und bei deren	
		Verarbeitung gewonnene Produkte mit	0,3
		Ausnahme von rohem Baumwollsamenöl	
		- Sojabohnen und bei deren Verarbeitung	
		gewonnene Produkte mit Ausnahme von	0,5
		rohem Sojabohnenöl	1,0
		- rohes Pflanzenöl	
		- Alleinfuttermittel für Fische,	0,005
		ausgenommen Salmoniden	0,05"
		- Alleinfuttermittel für Salmoniden	

(5) Abschnitt VI: "Schädliche botanische Verunreinigungen" erhält folgende Fassung:

"ABSCHNITT VI: SCHÄDLICHE BOTANISCHE VERUNREINIGUNGEN

	Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
1.	Unkrautsamen und nicht gemahlene oder zerkleinerte Früchte, die Alkaloide, Glucoside oder andere giftige Stoffe enthalten, einzeln oder zusammen, darunter:	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	3000
	- Datura sp.		1000
2.	Crotalaria spp.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	100
3.	Samen und Schalen von <i>Ricinus</i> communis L., Croton tiglium L. und <i>Abrus precatorius</i> L. sowie aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse ⁽¹⁾ , einzeln oder insgesamt	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	10 ⁽²⁾
4.	Buchecker, ungeschält – Fagus sylvatica L.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	Samen und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbaren Spuren vorhanden sein
5.	Purgierstrauch – Jatropha curcas L.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	Samen und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbaren Spuren vorhanden sein
6.	Samen von Ambrosia spp.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ⁽³⁾ ,	50
		ausgenommen: - Hirse (Körner von Panicum miliaceum L.) und Sorghum (Körner von Sorghum bicolor (L) Moench s.l.), die nicht zur direkten Verfütterung an Tiere bestimmt sind ⁽³⁾ Mischfuttermittel, die ungemahlene	200 50
		Körner und Samen enthalten	
7.	 Samen von Indischer Braunsenf – Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. integrifolia (West.) Thell. Sareptasenf – Brassica juncea 	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	Samen dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbaren Spuren vorhanden sein

(L.) Czern. und Coss. ssp. juncea	
 Chinesischer Senf – Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. juncea var. lutea Batalin 	
- Schwarzer Senf – <i>Brassica</i> nigra (L.) Koch	
 Abessinischer (äthiopischer) Senf – Brassica carinata A. Braun 	

- (1) Soweit mikroskopisch bestimmbar.
- Einschließlich Teile von Samenschalen.
- Sofern eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Körner und Samen zum Mahlen oder Schroten bestimmt sind, müssen Körner und Samen, die zu hohe Gehalte an Samen von *Ambrosia* spp. aufweisen, vor dem Mahlen oder Schroten nicht gereinigt werden, unter der Voraussetzung, dass
 - die Sendung als Ganzes zur Mühle oder Verkleinerungsanlage verbracht wird und die Betreiber der Anlage im Voraus über den hohen Gehalt an Samen von *Ambrosia* spp. informiert werden, so dass sie zusätzliche Vorbeugemaßnahmen ergreifen können, um die Verbreitung der Samen in der Umwelt zu verhindern;
 - stichhaltig nachgewiesen wird, dass Vorbeugemaßnahmen ergriffen werden, um während der Verbringung zur Mühle oder Verkleinerungsanlage die Verbreitung von Samen von Ambrosia spp. in der Umwelt zu verhindern;
 - die zuständige Behörde der Verbringung zustimmt, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, so muss die Sendung vor einer Verbringung in die EU gereinigt werden, wobei die Siebrückstände angemessen zu vernichten sind."